

## Kriterien für Bauen im Überflutungsgebiet

- **Wohngebäude und –gebäudeteile:** Neubauten sind unzulässig. Zubauten sind nur erlaubt, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude. Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignis) zulässig. Sehr wohl möglich ist die Errichtung von Flugdächern und Carports.
- **Land und forstwirtschaftliche Bauten:** Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, soweit die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen betreffend Viehhaltung erforderlich ist.
- **Ersatzbauten und Zubauten für aktive land- und forstwirtschaftliche Gebäude** sind zulässig, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert wird. Ersatzbauten für Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Abs. 8a. Oö Raumordnungsgesetz (ROG) 1994 sind unzulässig
- **Die Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen** gemäß § 30 Abs. 6 bis 8 Oö. ROG 1994 (Nachnutzung) ist ausschließlich in hochwassergeschützter Höhenlage gemäß § 47 Oö. BauTG 2013 zulässig
- **Betriebe:** Ersatzbauten und Zubauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, soweit die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird

Quelle: Land Oberösterreich